4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach über Ehrungen und Auszeichnungen – Ehrenordnung – in der Fassung vom 19.09.2024

§ 1 Ehrenmedaille

Die Stadt Neu-Anspach kann Personen mit der Ehrenmedaille auszeichnen, die sich durch außergewöhnliche Verdienste, Leistungen oder Engagement zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach verdient gemacht haben. Dazu zählen soziale, kulturelle, wissenschaftliche, politische, wirtschaftliche oder auch andere Bereiche. Die Medaille zeigt auf der Vorderseite das Neu-Anspacher Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Neu-Anspach", auf der Rückseite den Schriftzug "Für besondere Verdienste".

Das Antragsrecht steht jedem/r Bürger/in zu.

Die Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmedaille ist zweistufig geregelt. Zuerst entscheidet der Magistrat der Stadt Neu-Anspach über den Antrag, bei positivem Beschluss folgt die Entscheidung in der Stadtverordnetenversammlung. Bei vorliegendem Diskussionsbedarf besteht die Möglichkeit, dass die Stadtverordnetenversammlung in einem nicht-öffentlichen Teil über den Antrag entscheidet.

Neben der Verleihung der Ehrenmedaille erhalten die Geehrten eine entsprechende Verleihungsurkunde. Die Verleihung soll in würdiger Form vorgenommen werden.

§ 2 Ehrenbezeichnung

(1) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Stadtverordnetenvorsteher/in = Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der

Stadtverordnetenversammlung

Mitglied der Stadtverordnetenversammlung = Ehrenstadtverordnete oder

Ehrenstadtverordneter

Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder

Ehrenbürgermeister

Stadträte = Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat

Mitglied des Ausländerbeirates = Ehrenmitglied des Ausländerbeirates

sonstige Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit

kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem

Zusatz Ehren.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (2) Die Ehrung wird grundsätzlich nach dem Ausscheiden aus den städtischen Organen bzw. nach Beendigung des Ehrenamtes vorgenommen.
- (3) Die Verleihung und Aberkennung der Ehrenbezeichnung gehört zu den ausschließlichen Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung. Die Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung der Ehrenbezeichnung auszuhändigen. Die Geehrten erhalten zusätzlich die Ehrenmedaille der Stadt Neu-Anspach oder eine entsprechende Ehrengabe überreicht.
- (4) Die Stadt kann die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 3 Verdienst- und Leistungsnadeln

Die Stadt Neu-Anspach verleiht jährlich an Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Neu-Anspach und an auswärtige Mitglieder Neu-Anspacher Vereine für besondere Verdienste um das Allgemeinwohl und für besondere sportliche Leistungen Verdienst- und Leistungsnadeln.

§ 4 Verdienstnadeln

Mit der Verdienstnadel werden Personen aus der Stadt Neu-Anspach geehrt, die sich um das Gemeinwohl besonders verdient gemacht haben.

- (1) Die Auszeichnung können erhalten
 - a) Mitglieder von Neu-Anspacher Vereinen, Parteien und Organisationen, die sich in den jeweiligen Vereins-, Partei- oder Organisationsvorständen bzw. als Abteilungs-, Sparten- oder Übungsleiter durch langjährige und engagierte Tätigkeit um den Verein, die Partei bzw. Organisation verdient gemacht haben.
 - In der Regel sollte die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit mindestens 10 Jahre betragen haben. Auch eine 40-jährige aktive und engagierte Tätigkeit im Verein, kann mit einer Verdienstnadel geehrt werden:
 - b) ehrenamtlich politisch Tätige, für mindestens 10 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit;
 - c) Personen, die sich für die Stadt Neu-Anspach bzw. ihre Einwohner besonders verdient gemacht haben, auch wenn sie nicht in einem Verein sind.
 - d) Personen, die sich zeitlebens für ihren Verein, ihre Partei, Organisation oder für die Stadt Neu-Anspach verdient gemacht haben und bereits verstorben sind.
 - e) Personen, Vereine, Initiativen und lose Verbünde, die sich zwar nur kurzzeitig und projektbezogen engagiert bzw. gegründet haben, deren Engagement aber einen wesentlichen Beitrag für das Gemeinwohl geleistet haben.
- (2) Die Vorschläge für die Verleihung der Verdienstnadeln liegt bei den jeweiligen Vereinen, Parteien oder Organisationen für ihre Mitglieder. Diese sind schriftlich dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach einzureichen. Darüber hinaus sind die Stadt sowie ihre Bürger/innen berechtigt, weitere Vorschläge einzubringen.
- (3) Neben der Nadel werden die Auszuzeichnenden durch die Überreichung einer Urkunde, die die jeweiligen Verdienste enthält, geehrt.
- (4) Die Verdienstnadel kann nur einmal verliehen werden.
- (5) Die Entscheidung über die Verleihung der Verdienstnadeln trifft der Sozialausschuss, nachdem zunächst eine Empfehlung durch den Ältestenrat an den Magistrat erfolgt ist. Ebenso trifft der Sozialausschuss auf Vorschlag des Magistrats die Entscheidung darüber, ob bereits anerkannte Verdienstnadeln und Urkunden aberkannt werden können. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Ansehen der Stadt oder deren Einwohner geschädigt wird.

§ 5 Leistungsnadeln

(1) Mit der Leistungsnadel wird die Erringung sportlicher Erfolge gewürdigt. Für Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 15 Jahren wird die entsprechende Leistung durch eine Medaille mit dem jeweiligen Jahr der erbrachten Leistung gewürdigt. Die Nadel / Medaille kann in den jeweiligen Stufen nur einmal in dieser Form verliehen werden. Neben der Leistungsnadel / Medaille erhalten die Auszuzeichnenden eine Urkunde, die die Verleihung begründende sportliche Leistung beinhaltet.

Eine Urkunde wird auch dann überreicht, wenn keine Nadel / Medaille mehr verliehen wird, da der oder die zu Ehrende die Nadel / Medaille der jeweiligen Stufe bereits erhalten hat. Zusätzlich zur Urkunde wird jedoch in diesen Fällen in den darauf folgenden Jahren jeweils eine runde Anstecknadel (Button) mit dem entsprechenden Jahr der erbrachten Leistung zusätzlich zur Urkunde verliehen.

(2) Die Leistungsnadel können Sportlerinnen und Sportler erhalten, deren Spitzenverbände auf Bundesebene dem Deutschen Sportbund e.V. oder auf Landesebene dem Landessportbund e.V. angehören.

Es erhalten

- die goldene Leistungsnadel
 Teilnehmer an Olympiaden, Welt- oder Europameisterschaften,
 Platz/Rang 1 bis 5 bei Deutschen Meisterschaften,
 Nationalmannschaftsmitglieder;
- b) die silberne Leistungsnadel
 Platz/Rang 1 bis 3 bei Landesmeisterschaften (Landesliga, Oberliga, Regionalliga)
 Platz/Rang 1 bis 3 bei Süddeutschen, respektive Südwestdeutschen Meisterschaften;
- die bronzene Leistungsnadel
 Erringung einer Bezirksmeisterschaft.

Bei Erringung mehrerer Meisterschaften in einem Jahr wird nur eine Auszeichnung verliehen, und zwar für die höchste Meisterschaft. Die anderen Meisterschaften werden in der Verleihungsurkunde vermerkt.

- (3) Für Siege in Mannschaftswettkämpfen erhält der Verein bzw. die Abteilung eine Urkunde. Hierin sind der Wettbewerb, die einzelnen Mannschaftsmitglieder sowie die Trainer und Betreuer aufzuführen. Die einzelnen Mannschaftsmitglieder erhalten eine Auszeichnung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung, sofern die betreffende Person eine solche in der Vergangenheit noch nicht erhalten hat. Darüber hinaus erhalten die Mannschaftsmitglieder eine Kopie der Urkunde.
- (4) Das Vorschlagsrecht für die Auszuzeichnenden liegt bei den jeweiligen Vereinen bzw. Abteilungen.
- (5) Für besondere Leistungen, die unter Überwindung besonderer Schwierigkeiten erfolgen und von der zuständigen Organisation anerkannt werden, kann eine Auszeichnung verliehen werden.
- (6) Bei Sportarten, für die die Einteilung der einzelnen Rangstufen der Leistungsnadel nicht angewendet werden kann, haben die jeweiligen Vereine bei ihren Vorschlägen die beantragte Stufe der Leistungsnadel zu begründen.

Die Entscheidung über die Verleihung der Leistungsnadeln trifft der Sozialausschuss, nachdem zunächst eine Empfehlung durch den Ältestenrat an den Magistrat erfolgt ist.

§ 6 Ehe- und Altersjubilare

- (1) Ehe- und Altersjubilare werden mit einer Glückwunschkarte oder einem Glückwunschbrief des Magistrats sowie des Stadtverordnetenvorstehers verbunden mit einem Blumengruß oder einem kleinen Präsent geehrt.
- (2) Für Ehejubiläen gelten folgende Anlässe:

Goldene Hochzeit (50 Jahre)
Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
Gnadenhochzeit (70 Jahre)

- (3) Als Altersjubiläum wird die Vollendung des 80., 85., 90., 95. und 100. Lebensjahres angesehen.
- (4) Altersjubilare, die das 70. sowie das 75. Lebensjahr vollendet haben, erhalten eine Glückwunschkarte ohne Präsent.
- (4) Für die Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren durch die Stadt ist ein Antrag nicht erforderlich.

(5) Ehrungen durch den Landrat, den Ministerpräsidenten und ggf. den Bundespräsidenten sind entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen zu beurteilen.	
§ 7 In-Kraft-Treten	
Die Satzung tritt am 19.10.2024 in Kraft.	
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.	